

Rechtssache C-279/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Court of Appeal (Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. März 2019

Rechtsmittelführer:

The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Rechtsmittelgegner:

WR

DIENSTAG, 19. März 2019

COURT OF APPEAL (Rechtsmittelgericht)

... [nicht übersetzt]

IN DER RECHTSMITTELSACHE ZWISCHEN

... [nicht übersetzt]

THE COMMISSIONERS FOR HER MAJESTY'S REVENUE AND CUSTOMS
(Steuer- und Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs)

... [nicht übersetzt]

RECHTSMITTELFÜHRER

... [nicht übersetzt] – und –

WR

RECHTSMITTELGEGNER

ergeht

NACH Anhörung der Prozessbevollmächtigten beider Parteien

FOLGENDER BESCHLUSS:

1. Das Rechtsmittel der Rechtsmittelführer gegen die Entscheidung des Upper Tribunal (Obergericht) über den gemäß Schedule 41 des Finance Act 2008 (Finanzgesetz 2008) gegen den Rechtsmittelgegner erlassenen Bußgeldbescheid wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren über das Rechtsmittel der Rechtsmittelführer gegen die Entscheidung des Upper Tribunal über den gemäß Regulation 13(1) und (2) der Excise Goods (Holding, Movement and Duty Point) Regulations 2010 (Verordnung von 2010 über verbrauchssteuerpflichtige Waren [Besitz, Beförderung, Entstehung des Steueranspruchs]) gegen den Rechtsmittelgegner erlassenen Verbrauchsteuerbescheid wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das diesem Beschluss beigefügte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.
3. ... [nicht übersetzt]
... [nicht übersetzt]

COURT OF APPEAL

... [nicht übersetzt]

CIVIL DIVISION (Kammer für Zivilsachen)

IN DEM VERFAHREN ÜBER DAS RECHTSMITTEL GEGEN DAS URTEIL DES UPPER TRIBUNAL

(TAX AND CHANCERY CHAMBER) (Kammer für Steuer- und Wirtschaftssachen)

ZWISCHEN

THE COMMISSIONERS FOR HM REVENUE & CUSTOMS

Rechtsmittelführer

und

WR

Rechtsmittelgegner

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN NACH ART. 267 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

VORLAGEFRAGEN

1. Ist eine Person (im Folgenden: P), die den physischen Besitz an verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu einem Zeitpunkt innehat, zu dem diese Waren im Mitgliedstaat B verbrauchsteuerpflichtig werden, nach Art. 33 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG (im Folgenden: Richtlinie) Steuerschuldner für diese Verbrauchsteuer, wenn sie
 - a) kein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an den verbrauchsteuerpflichtigen Waren hat,
 - b) die steuerpflichtigen Waren gegen Entgelt im Auftrag Dritter vom Mitgliedstaat A in den Mitgliedstaat B befördert hat,
 - c) zwar wusste, dass es sich bei den in ihrem Besitz befindlichen Waren um verbrauchsteuerpflichtige Waren handelte, aber nicht wusste und auch keinen Grund zu der Annahme hatte, dass die Waren [Or. 2] im Mitgliedstaat B zu oder vor dem Zeitpunkt, zu dem sie verbrauchsteuerpflichtig wurden, verbrauchsteuerpflichtig geworden waren?
2. Ist die Frage 1 anders zu beantworten, wenn P nicht wusste, dass es sich bei den in ihrem Besitz befindlichen Waren um verbrauchsteuerpflichtige Waren handelte?

Einleitung

3. Dieses Vorabentscheidungsersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens über einen Verbrauchsteuerbescheid der HMRC (Her Majesty's Revenue & Customs, im Folgenden: HMRC) gegenüber WR. Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde.
4. Am 6. September 2013 hielten Beamte der United Kingdom Border Agency (Grenzbehörde des Vereinigten Königreichs, im Folgenden: UKBA) in den Östlichen Docks von Dover einen von WR gefahrenen Lastkraftwagen an. Der LKW war mit 26 Paletten Bier beladen. WR legte den UKBA-Beamten einen CMR-Frachtbrief vor, demzufolge für diese Waren ein elektronisches Verwaltungsdokument mit einer ARC-Nummer ausgegeben worden war. Laut CMR-Frachtbrief war Versender ein Zolllager in Deutschland und Empfänger die Seabrook Warehousing Ltd, ein Zolllager im Vereinigten Königreich. Den Unterlagen nach handelte es sich somit um Waren, die im Verfahren der Steueraussetzung befördert wurden.
5. Es stellte sich jedoch heraus, dass die im CMR angegebene ARC-Nummer bereits für eine frühere Bierlieferung an Seabrooks verwendet worden war. Die Ladung wurde somit entgegen den Unterlagen nicht im Verfahren der Steueraussetzung befördert. Mit der Ankunft der Waren im Vereinigten Königreich entstand also ein Steueranspruch im Vereinigten Königreich.

6. Die HMRC erließ gegenüber WR
- a) einen Verbrauchsteuerbescheid über 22 779 GBP gemäß Regulation 13(1) und (2) der Excise Goods (Holding, Movement and Duty Point) Regulations 2010 und
 - b) einen Bußgeldbescheid über 4 897,48 GBP gemäß Schedule 41 des Finance Act 2008 (Finanzgesetz 2008). **[Or. 3]**
7. WR erhob gegen den Verbrauchsteuerbescheid (und den Bußgeldbescheid) Klage beim First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Erstinstanzliches Gericht, Kammer für Steuersachen, im Folgenden: FTT).

Das FTT

8. Das FTT stellte folgenden Sachverhalt fest:
- a) WR ist ein erfahrener LKW-Fahrer, der von 2009 bis 2013 bei einem Spediteur beschäftigt war und sich seit 2013 als Selbständiger betrachtete (als solcher ist er aber bei der Steuerbehörde erst seit 2015 angemeldet). Er wurde in bar ohne Abzüge bezahlt (Rn. 43). Irgendwann im Jahre 2014 verdingte er sich bei einem Unternehmen, das ihm als „Kells“ bekannt war, für 250 GBP pro Woche bei zwei bis drei Arbeitstagen bzw. 350-360 GBP, wenn er länger arbeitete. Es gab keinen schriftlichen Vertrag, und er wurde in bar bezahlt, wobei ihm das Geld entweder persönlich übergeben oder auf dem LKW-Parkplatz hinterlassen wurde, wo er es sich abholen konnte (Rn. 44).
 - b) WR begab sich üblicherweise zu einem LKW-Parkplatz und holte von dort einen leeren Anhänger, den er zu einem gesicherten Anhängerparkplatz in Calais fuhr und gegen einen beladenen Anhänger mit Waren, die in das Vereinigte Königreich gebracht werden sollten, tauschte. Die Dokumente für die Ladung befanden sich in einem Rohr an der Seite des Anhängers. Er besah sich die Dokumente, einen CMR und den Lieferschein, um die Art der zu befördernden Waren und ihren Bestimmungsort festzustellen (Rn. 45). In dem beruflichen Umfeld, in dem WR tätig war, waren derartige informelle Vereinbarungen, bei denen die Lastkraftwagenfahrer von Zeit zu Zeit beschäftigt werden (ob die Umstände diesen Schluss rechtfertigten oder nicht), ohne jede schriftliche Festlegung der Vereinbarungen in bar bezahlt werden, nicht daran interessiert sind, für wen sie tätig sind, und darauf achten, nicht in das Blickfeld der HMRC zu geraten, nicht ungewöhnlich (Rn. 63).
 - c) Am 6. September 2013 übernahm WR eine für ein Verbrauchsteuerlager (Seabrook) im Vereinigten Königreich bestimmte Ladung Bier. WR wusste daher, dass die Ladung aus

verbrauchsteuerpflichtigen Waren bestand. Bei seiner Einreise in das Vereinigte Königreich wurde er von britischen Grenzschutzbeamten angehalten. Der von ihm vorgelegte CMR hatte eine ARC-Nummer (Rn. 45 f.). Die britischen Grenzschutzbeamten sahen im System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren EMCS nach und stellten fest, dass sich die ARC-Nummer [Or. 4] auf eine frühere Bierlieferung an dasselbe Lager bezog (Rn. 47). Die Grenzschutzbeamten beschlagnahmten das Fahrzeug und die verbrauchsteuerpflichtigen Waren. WR benachrichtigte die Person, die ihm den Auftrag zur Abholung der Waren gegeben hatte („Des“), von dem Vorfall und wurde in Dover abgeholt. Er erhielt sein Geld für die betreffende Woche und hatte keinen weiteren Kontakt mit Des.

- d) WR war nicht Mittäter des Schmuggelversuchs. Er unterlag der Kontrolle derjenigen, die den Warenschmuggel veranlassten, und diese Personen hatten zum Zeitpunkt der Beschlagnahme der Waren die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Waren. WR hatte kein eigenes Interesse an den Waren, sein einziges Interesse bestand darin, die Anweisungen zur Abholung und Auslieferung zu befolgen und dafür ein bescheidenes Entgelt zu erhalten. Er war auch nicht der Eigentümer des Fahrzeugs. Die Identität derjenigen, die hinter diesem Schmuggelversuch steckten und vorsätzlich daran beteiligt waren, kann nicht festgestellt werden (Rn. 58).
 - e) Die einzigen Informationen, über die WR verfügte, ergaben sich aus den Dokumenten, die er bei der Abholung der Waren vorfand, und auf den ersten Blick handelte es sich danach um Warenbewegungen im Rahmen einer gültigen Steueraussetzung. WR hatte keine Möglichkeit, nachzuprüfen, ob die ARC-Nummer im CMR bereits verwendet worden war (Rn. 61). Die Unterlagen enthielten nichts, was ihm zu einer näheren Prüfung Veranlassung gegeben hätte, und er hatte keinen Zugang zum EMCS-System (Rn. 62).
 - f) WR ist daher als ein sogenannter „innocent agent“ (gutgläubiger Mittelsmann) anzusehen (Rn. 64).
 - g) Die HMRC hat keinen echten Versuch unternommen, um herauszufinden, wem das Fahrzeug gehörte oder wer hinter diesem Schmuggelversuch stand (Rn. 52 und 58).
9. Unter Heranziehung der einschlägigen nationalen Entscheidungen, einschließlich des Urteils des Court of Appeal in der Rechtssache *Taylor and Wood v R* [2013] EWCA Crim 1151 traf das FTT folgende Feststellungen:
- a) Bei einem gutgläubigen Mittelsmann, in dessen physischem Besitz sich das Schmuggelgut befindet, ist nicht davon auszugehen, dass er

sich im Sinne der Regulation 13 im „Besitz“ dieser Waren befindet (Rn. 38). [Or. 5]

- b) *„Das tatsächliche oder hypothetische Wissen um den physischen Besitz geschmuggelter Ware kann ausreichen, um ‚Besitz‘ zu begründen ... mit der Folge, dass eine solche Person nicht mehr als ‚gutgläubiger Mittelsmann‘ anzusehen ist.“* (Rn. 38)
 - c) WR war gutgläubiger Mittelsmann, so dass davon auszugehen ist, dass er die Waren weder im „Besitz“ hatte noch „die Lieferung vor[nahm]“ im Sinne von Regulation 13 (Rn. 60 bis 64).
 - d) *„Würde man bei dem festgestellten Sachverhalt WR die Steuerschuld auferlegen, würde dies schwierige Fragen nach der Vereinbarkeit mit den Zielen der Rechtsvorschriften aufwerfen.“* (Rn. 60 bis 64).
10. Das FTT gab der Klage von WR statt und hob den Verbrauchsteuerbescheid (und den Bußgeldbescheid) auf.
11. Die HMRC legte beim Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) Berufung gegen das Urteil des FTT ein, ohne die Sachverhaltsfeststellungen des FTT zu beanstanden.

Das Upper Tribunal

12. Das Upper Tribunal wies die Berufung der HMRC am 8. Dezember 2017 mit folgender Begründung zurück:
- a) *„Die Sachverhaltsfeststellungen des FTT werden mit der Berufung nicht angegriffen, was auch nicht zulässig wäre. Demgemäß ist im Rahmen der Berufung davon auszugehen, dass WR weder tatsächlich noch hypothetisch vom Schmuggelversuch Kenntnis hatte.“* (Rn. 16)
 - b) *„Die Begriffe ‚Lieferung‘ und ‚Besitz‘ in Regulation 13 sind Begriffe der Richtlinie (sowie der Vorgängerrichtlinie 92/12). Sie sind autonome unionsrechtliche Begriffe, die so ausgelegt werden müssen, dass sie mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.“* (Rn. 50)
 - c) *„Der Court of Appeal hat [in den Urteilen Taylor & Wood und Tatham] bestätigt, dass eine Person ohne entsprechende tatsächliche oder hypothetische Kenntnis nicht im Sinne dieser Regulations im „Besitz“ der Ware ist. Die weiten [Or. 6] Begriffe erfassen somit nicht Personen, die ‚gutgläubige Mittelsmänner‘ sind.“* (Rn. 51)
 - d) Die Ausnahme für gutgläubige Mittelsmänner schützt Personen, die tatsächlich oder hypothetisch keine Kenntnis davon haben, dass es sich bei den von ihnen beförderten Waren um Waren handelt, für die

Verbrauchssteuer zu entrichten ist, aber nicht bezahlt wurde. (vgl. Rn. 54 bis 55).

- e) *„Es wäre nicht gerecht, verhältnismäßig oder angemessen, für die hinterzogene Verbrauchssteuer LKW-Fahrer in Anspruch zu nehmen, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerhinterziehung entdeckt wird, im Besitz der Waren befinden, aber an der Straftat nicht beteiligt sind oder von ihr keine Kenntnis haben; ihnen ist nicht bewusst, dass Steuern für die von ihnen beförderten Waren hinterzogen wurden, und es kann ihnen auch nicht unterstellt werden, dass sie sich dessen hätten bewusst sein müssen. Diesen Fahrern nur deshalb die Steuerschuld aufzuerlegen, weil sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Betrugs im Besitz der Waren befinden, ohne jedoch Kenntnis davon zu haben, was geschehen oder beabsichtigt ist, ist weder gerecht noch verhältnismäßig.“* (Rn. 57)
- f) Die Steuerpflicht gänzlich gutgläubigen Mittelsmännern aufzuerlegen, verstieße gegen die Richtlinie und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Rn. 58).
13. Die HMRC hat beim Court of Appeal Rechtsmittel gegen das Urteil des Upper Tribunal eingelegt.

Der Court of Appeal

14. Der Court of Appeal ist der Auffassung, dass die Antwort auf die Frage, ob ein LKW-Fahrer, der kein Interesse an den Waren hat und nicht wusste oder keinen Grund zu der Annahme hatte, dass die Waren verbrauchssteuerpflichtig waren, nach der Richtlinie steuerpflichtig ist, nicht klar ist („acte clair“), so dass die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen ist. Das Verfahren über das Rechtsmittel der HMRC gegen das Urteil des Upper Tribunal, mit dem das Urteil des FTT über die Aufhebung des Verbrauchssteuerbescheids bestätigt wurde, ist daher ausgesetzt worden.
15. Der Court of Appeal hat das Rechtsmittel der HMRC gegen das Urteil des Upper Tribunal in Bezug auf den nach Schedule 41 des Finanzgesetzes 2008 erlassenen Bußgeldbescheid zurückgewiesen. [Or. 7]
16. Die Begründung der Entscheidung des Court of Appeal ergibt sich aus seinem Urteil vom 19. März 2019.

Nationales Recht

17. Regulation 13 der Excise Goods (Holding, Movement and Duty Point) Regulations 2010 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

1. *Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, zu gewerblichen Zwecken im Vereinigten Königreich in Besitz gehalten, um dort geliefert oder verwendet zu werden, entsteht der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Waren erstmals derart in Besitz gehalten werden.*
2. *Entsprechend den in Absatz 1 genannten Fällen ist Steuerschuldner diejenige Person,*
 - a) *die die Lieferung der Waren vornimmt,*
 - b) *in deren Besitz sich die zur Lieferung vorgesehenen Waren befinden oder*
 - c) *an die die Waren geliefert werden.*

Einschlägige unionsrechtliche Bestimmungen

18. Art. 33 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG bestimmt, soweit relevant:
 1. *Unbeschadet des Artikels 36 Absatz 1 unterliegen verbrauchsteuerpflichtige Waren, die in einem Mitgliedstaat bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, sofern sie zu gewerblichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat in Besitz gehalten und dort zur Lieferung oder Verwendung vorgesehen sind, der Verbrauchsteuer, die in diesem anderen Mitgliedstaat erhoben wird.*

Als „Besitz zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne dieses Artikels gilt der Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren durch eine Person, die keine Privatperson ist, oder durch eine Privatperson, sofern diese die Waren nicht für den Eigenbedarf erworben und, im Einklang mit Artikel 32, selbst befördert hat.
 2. *Die Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs und der anzuwendende Verbrauchsteuersatz richten sich nach den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs in diesem anderen Mitgliedstaat gelten.*
 3. *Steuerschuldner der zu entrichtenden Verbrauchsteuer ist entsprechend der in Absatz 1 genannten Fälle entweder die Person, die [Or. 8] die Lieferung vornimmt oder in deren Besitz sich die zur Lieferung vorgesehenen Waren befinden oder an die die Waren im anderen Mitgliedstaat geliefert werden.*

Nationale Rechtsprechung

19. Im Urteil *R v Tatham* [2014] EWCA Crim 226 hat der Court of Appeal in Rn. 23 die Entscheidung des Gerichts in der Rechtssache *R v Taylor and Wood* [2013] EWCA Crim 1151 herangezogen und bekräftigt, dass sich aus dem Urteil *Taylor and Wood* der Grundsatz ergibt, dass „*ein Zusteller oder eine den physischen Besitz innehabende Person, die weder tatsächlich noch hypothetisch Kenntnis von den Waren oder der für sie zu entrichtenden Steuer hat, nicht ‚Besitzer‘ sein kann*“. (Hervorhebung nur hier)

20. In Rn. 39 des Urteils *Taylor and Wood* hat er festgestellt:

„Aus denselben Gründen, die bereits bei der Auslegung von Regulation 13(1) der Regulations [von 2001] herausgearbeitet worden sind, stützen sowohl der Wortlaut als auch der Zweck von Art. 7 Abs. 3 [der Vorgängerbestimmung von Art. 33 der Richtlinie] nachdrücklich die Annahme, dass eine Person, die bei Entstehung des Steueranspruchs die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Ware ausübt, Steuerschuldner sein sollte. Diese Schlussfolgerung ist umso zwingender, wenn die Person, die tatsächlich den physischen Besitz innehat, die (verborgene) Beschaffenheit der Waren, die als Teil eines betrügerischen Unternehmens, an dem sie nicht beteiligt ist, befördert werden, nicht kennt und diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Der Versuch, gänzlich gutgläubigen Mittelsmännern wie Heijboer oder Yeardley – und nicht den Rechtsmittelführern – die Steuerschuld aufzuerlegen, würde weder den Zielen der Richtlinie noch denen der Regulations entsprechen.“

Zusammenfassung des Vorbringens der Beteiligten**WR [Or. 9]**

21. Der Rechtsmittelgegner macht geltend, dass die Auffassung des Upper Tribunal (und des Court of Appeal in den Entscheidungen *Tatham* und *Taylor & Wood*) (dass nämlich diejenigen, die an den beförderten Waren kein Interesse hätten und nicht wüssten und auch keinen Grund zu der Annahme hätten, dass für die Waren noch Verbrauchsteuer zu entrichten sei, insoweit keine Steuerschuldner seien) mit Aufbau und Zweck der Richtlinie sowie allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen (insbesondere der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit) im Einklang stehe.

22. Die Richtlinie solle sicherstellen, dass ein gemeinschaftsweites System bestehe, in dessen Rahmen die Verbrauchsteuer ordnungsgemäß erhoben und eingezogen werde, und zwar auch dann, wenn Waren zwischen Mitgliedstaaten bewegt würden. Die Richtlinie enthalte keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Steuer von Personen erhoben werden solle, die an den beförderten Waren kein Interesse besäßen und nicht wüssten und auch keinen Grund zu der Annahme hätten, dass die für diese Waren zu entrichtende Steuer noch nicht bezahlt sei. Eine solche Auslegung wäre nicht angemessen und erforderlich, um die mit der Richtlinie

verfolgten Ziele zu erreichen, und würde daher gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen (vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-331/88, Fedesa, Rn. 13). Außerdem hätte sie ein wirtschaftliches Chaos zur Folge. Sie würde bedeuten, dass ein Zusteller (z. B. von DHL), der eine Kiste Wein vom Punkt A abhole und zu Punkt B liefere, (allein deswegen, weil er aufgrund der Kennzeichnung auf der Verpackung wisse oder hätte wissen müssen, dass das Paket Wein enthalte,) steuerpflichtig wäre (und eine Strafe zu zahlen hätte), wenn sich herausstellte, dass die Steuer für diese Kiste noch nicht entrichtet sei.

23. Zudem enthalte die Richtlinie besondere Bestimmungen über „Unregelmäßigkeiten während der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“. Insbesondere sei nach Art. 38 für eine wegen einer Unregelmäßigkeit entstehende Steuerschuld „jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war“ in Anspruch zu nehmen. Der Begriff „Beteiligung“ könne sich nur auf jemanden beziehen, der von der Unregelmäßigkeit gewusst habe oder hätte wissen müssen – „beteiligen“ bedeute daher eine bewusste Handlung in Bezug auf die „Unregelmäßigkeit“ in irgendeiner Form. Ein solcher Ansatz stehe mit der Rechtsprechung des EuGH in Vorsteuerfällen (vgl. Rechtssache C-439/04, Kittel/Belgien) in Einklang. Wie das FTT im Urteil *Williams v HMRC* [2015] UKFTT 0330 (TC), Rn. 103, festgestellt habe, bedeute dies, dass Personen, die kein Interesse an der Ware hätten, eine Steuerschuld nur dann aufzuerlegen sei, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass sie sich an einer Unregelmäßigkeit beteiligten. [Or. 10]

HMRC

24. Die HMRC führt aus, dass die Begriffe in den Art. 8 und 33 der Richtlinie eindeutig seien und die Wörter „Besitz“ und „Lieferung“ entsprechend ihrer üblichen Bedeutung ausgelegt werden müssten.
25. Mit der Auslegung der in den Art. 8 und 33 enthaltenen Begriffe entsprechend ihrer üblichen Bedeutung werde Ziel und Zweck der Richtlinie Rechnung getragen, nämlich zu gewährleisten, a) dass eine unionsweit einheitliche Steuerpflicht gelte für in den steuerlich freien Verkehr überführte Waren, für die keine Verbrauchsteuer entrichtet worden sei, und b) dass für diese Waren irgendwo Verbrauchsteuer entrichtet werde.
26. Würden nationale Rechtsvorschriften die Steuerpflicht für Waren ausschließen, die sich im Besitz „gutgläubiger Mittelsmänner“ befänden oder von diesen geliefert würden, d. h. von Personen, denen die tatsächliche oder hypothetische Kenntnis, dass es sich um Schmuggelwaren handele, nicht nachgewiesen werden könne, würde dies die Verbrauchsteuerhinterziehung erleichtern. Die zur Beförderung der Waren Beschäftigten könnten nämlich beschäftigt werden, ohne dass sie den Eigentümer der Waren oder die am Schmuggel Beteiligten kennen würden oder identifizieren könnten.

27. Die einzige Möglichkeit, Ziel und Zweck der Richtlinie zu erreichen, bestehe daher darin, die Begriffe „Besitz“ und „Lieferung“ entsprechend ihrer üblichen Bedeutung auszulegen.

ARBEITSDOKUMENT